

## Synopse zum Entwurf einer Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS)

Anforderungen, die keine Entsprechung im anderen Teil haben.

Hinweis auf andere Vorschriften

Ergänzungen oder Korrekturen des Entwurfs z.B. aufgrund falscher Verweise

Bisherige Vorschriften	Künftige Bundesregelungen
VAwS BW Dezember 2005	VUmwS Bund Entwurf 28. Dezember 2009
	<b>Kapitel 1 Zweck; Begriffsbestimmungen</b>
	<b>§ 1 Zweck</b> Zweck dieser Verordnung ist es, die Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit solchen Stoffen zu schützen.
§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Im Sinne dieser Verordnung sind 1. <b>Anlagen</b> : selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten; <b>betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage</b> , 2. <b>gasförmige</b> Stoffe: Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50°C liegt oder die bei 50°C einen Dampfdruck größer als 3 bar haben, 3. <b>fest</b> e Stoffe: Stoffe, die nach dem Verfahren in Nr. 2.1.1 des DWA-A 779 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. als fest gelten, 4. <b>flüssige</b> Stoffe: Stoffe, die weder gasförmig nach Nummer 2 noch fest nach Nummer 3 sind,	<b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b> Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. <b>Anlagen</b> sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Anlagen sind auch <b>Flächen</b> einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird; 2. <b>Gasförmige</b> Stoffe sind Stoffe, die 1. bei 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa (absolut) haben oder 2. bei 20 °C und dem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig sind; 3. <b>Flüssige</b> Stoffe sind Stoffe, 1. die bei 50 °C einen Dampfdruck von weniger als 300 kPa (3 bar) haben, 2. bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa nicht vollständig

vgl. auch VwVwS Nr. 1.1

5. **unterirdische** Anlagen oder Anlagenteile: Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder vollständig in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind; alle übrigen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdische,
6. **Lagern**: das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung,
7. **Abfüllen**: das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen,
8. **Umschlagen**: das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes,
9. **Herstellen**: das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen,
10. **Behandeln**: das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern,
11. **Verwenden**: das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften,
12. **wassergefährdende Stoffe im Arbeitsgang**: wassergefährdende Stoffe, wenn sie hergestellt, behandelt oder verwendet werden,
13. **Rohrleitungen**: feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe,
14. Lageranlagen: auch **Flächen** einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen; **vorübergehendes Lagern in**

- gasförmig sind und
3. die einen Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn von 20 °C oder weniger bei einem Standarddruck von 101,3 kPa haben;
4. **Feste** Stoffe sind Stoffe, die keine gasförmigen oder flüssigen Stoffe sind;
5. **Aufschwimmende flüssige Stoffe** sind organische Flüssigkeiten, die unter Normalbedingungen eine Dichte von kleiner oder gleich 1000 kg/m<sup>3</sup>, einen Dampfdruck von kleiner oder gleich 0,3 kPa und eine Wasserlöslichkeit von kleiner oder gleich 1 g/l aufweisen;
6. **Unterirdische** Anlagen oder Anlagenteile sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, **nicht vollständig einsehbar** eingebettet sind; alle anderen Anlagen, einschließlich Anlagen, deren **Auffangvorrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind**, sind oberirdische Anlagen;
7. **Lagern** ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung;
8. **Abfüllen** ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen; das Entleeren steht dem Befüllen gleich;
9. **Umschlagen** ist das Laden und Löschen von Schiffen, das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes **sowie das Be- und Entladen von Transportmitteln mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen**.
10. **Herstellen** ist das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen;
11. **Behandeln** ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern;
12. **Verwenden** ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften;
13. **Errichten** ist das Aufstellen, Einbauen oder Einfügen von Anlagen und Anlagenteilen einschließlich der zugehörigen Planung;

- Transportbehältern oder kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegen nicht vor, wenn eine Fläche regelmäßig dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient,
15. Abfüllanlagen: auch **Flächen** einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden,
16. Umschlaganlagen: auch **Flächen** einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden,
17. **Stillegen**: das Außerbetriebnehmen einer Anlage; dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung,
18. **Aufstellen** und Einbauen: das Errichten und Einfügen von vorgefertigten Anlagen und Anlagenteilen,
19. **Instandhalten**: das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage,
20. **Instandsetzen**: das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage,
21. **Wesentliche Veränderung**: jede Änderung einer Anlage, welche die Anlage so in ihrem Bestand verändert, dass sie als eine neue angesehen werden muss,
22. **Reinigen**: das Entfernen von Verunreinigungen und Resten von wassergefährdenden Stoffen von und aus Anlagen,
23. **Betriebsstörung**: jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage,
14. **Instandhalten** ist das Aufrechterhalten, Instandsetzen und Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage;
15. **Stillegen** ist das Außerbetriebnehmen einer Anlage; dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung;
16. **Wesentliche Änderungen** einer Anlage sind sicherheitsrelevante Maßnahmen, die für die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage nach § 15 bedeutsam sind; wesentliche Änderungen sind auch Erhöhungen der Gefährdungsstufe nach § 2021;
17. **Rohrleitungen** sind feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe einschließlich ihrer Formstücke, Armaturen, Flansche und Dichtmittel sowie mit den Leitungen verbundene Pumpen;
18. **Heizölverbraucheranlagen** sind Anlagen, die dem Beheizen oder Kühlen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dienen, deren Jahresverbrauch an Heizöl EL, Triglyceriden oder Fettsäuremethylester 100 m<sup>3</sup> nicht übersteigt und deren Behälter jährlich höchstens viermal befüllt werden, sowie mit solchen Stoffen oder mit Dieselkraftstoff betriebene Notstromanlagen.
19. **JGS-Anlagen** sind Anlagen zum Lagern und Abfüllen von
1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Düngegesetzes
  2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 5 des Düngegesetzes oder
  3. Dung, Silagesickersaft, Silage oder Siliergut.
20. **Biogene Öle** sind aufschwimmende flüssige Stoffe, die im Übrigen alle Voraussetzungen für die Einstufung als nicht wassergefährdende Stoffe erfüllen.

<p>sofern wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten können,</p> <p>Nr. 24: zu § 31 VUmwS</p> <p>(2) Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage. Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind Teile von Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen. Solche Behälter sind jedoch Teil einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Be-handlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält Gültigkeit auch bei einer Betriebsunterbrechung.</p>	
<p><b>VwVwS Bund Juli 2005</b></p>	<p><b>Kapitel 2. Einstufung von Stoffen, Gemischen, [Abfällen und Ersatzbaustoffen]</b>  <b>Abschnitt 1 Grundsätze; Einstufung und Dokumentation durch den Anlagenbetreiber</b></p>
<p><b>1 Anwendungsbereich</b></p> <p><b>1.1</b> Diese Verwaltungsvorschrift bestimmt nach § 19g Abs. 5 Satz 2 WHG die Stoffe näher, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern (wassergefährdende Stoffe), und stuft sie entsprechend ihrer Gefährlichkeit aufgrund der physikalischen, chemischen und biologischen Stoffeigenschaften in Wassergefährdungsklassen</p>	<p><b>§ 3 Grundsätze</b></p> <p>(1) 1. Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes,  2. Gemische im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.  [3. Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,  4. Ersatzbaustoffe im Sinne von §3 Nr. 5 der Ersatzbaustoffverordnung]</p> <p>mit denen in Anlagen umgegangen wird, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels entsprechend ihrer Gefährlichkeit in die</p>

<p>(WGK) ein.  Stoffe im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind auch Stoffgruppen und Gemische.  Stoffgruppen sind zu Gruppen zusammengefasste Stoffe mit gemeinsamen Funktions-, Wirk- oder Strukturmerkmalen.  Gemische sind aus zwei oder mehreren Stoffen bestehende Gemenge, Mischungen und Zubereitungen sowie Lösungen in Wasser.  <b>2.1.2</b> Die wassergefährdenden Stoffe werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit in eine der folgenden Wassergefährdungsklassen eingestuft:  WGK 3: stark wassergefährdend,  WGK 2: wassergefährdend,  WGK 1: schwach wassergefährdend.  <i>vgl. auch zu § 8</i></p>	<p>Wassergefährdungsklassen (WGK)  WGK 3: stark wassergefährdend,  WGK 2: wassergefährdend,  WGK 1: schwach wassergefährdend  oder als nicht wassergefährdend eingestuft. Zubereitungen stehen Gemischen gleich.</p> <p>(2) Ist nach § 9 zu einem Stoff noch keine Entscheidung über die Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden, gilt dieser als stark wassergefährdend; § 33-34 bleibt unberührt. Auch Gemische, Abfälle und Ersatzbaustoffe, zu denen keine Einstufung gemäß § 5 Abs. 1 dokumentiert ist, gelten als stark wassergefährdend. Ist nach § 9 eine Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden, ist diese maßgeblich. Hat die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 3 eine von der Selbsteinstufung abweichende Einstufung vorgenommen, ist die abweichende Einstufung maßgeblich.</p>
<p><b>3a Verpflichtung zur Selbsteinstufung</b>  Auf Grund der in den §§ 19g ff. WHG genannten unmittelbaren Pflichten der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist es auch ihre Aufgabe, die Wassergefährdung von eingesetzten Stoffen nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Anhang 3 sowie von Gemischen nach Anhang 4 zu ermitteln und zu dokumentieren, soweit diese Verwaltungsvorschrift nicht bereits eine verbindliche Einstufung in den Anhängen 1 und 2 enthält oder der Stoffhersteller oder –inverkehrbringer nicht bereits die Einstufung und Dokumentation durchgeführt hat.</p> <p><b>1.2</b> Als <b>nicht wassergefährdend</b> im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG werden bestimmt:</p>	<p><b>§ 4 Selbsteinstufung</b>  (1) Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit Stoffen, Gemischen, [Abfällen oder Ersatzbaustoffen] (Betreiber) hat die in der Anlage enthaltenen oder verwendeten Stoffe, Gemische, [Abfälle oder Ersatzbaustoffe] in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 Abs. 1 oder als nicht wassergefährdend einzustufen (Selbsteinstufung). Satz 1 gilt nicht für Stoffe, deren Einstufung nach § 9 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, für Stoffe und Gemische nach § 33-34 sowie für Gemische, [Abfälle und Ersatzbaustoffe,] für die bereits eine Dokumentation nach § 5 Abs. 1 erstellt worden ist. <b>Keine Verpflichtung zur Selbsteinstufung</b> besteht nach entsprechender Maßgabe des Satzes 2 auch für alle Stoffe, die zu einer nach Absatz 4 eingestuften Stoffgruppe gehören.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Selbsteinstufung besteht auch nicht für  1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2</p>

<p>a) Stoffe, die in Anhang 1 aufgeführt sind,  b) Stoffe, die die in Anhang 3 Nr. 5 genannten Voraussetzungen erfüllen und nicht in Anhang 2 aufgeführt sind,  c) Gemische, die die Voraussetzungen der Nummer 2.2.2 erfüllen und nicht in Anhang 2 aufgeführt sind,  d) Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, soweit sie nicht in Anhang 2 aufgeführt sind,  e) Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes, soweit sie nicht in Anhang 2 aufgeführt sind.</p> <p><i>Einstufungskriterien in VwVwS</i></p> <p><i>Stoffgruppen s. 1.1 zu §3</i></p>	<p>Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Düngegesetzes,  2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 5 des Düngegesetzes,  3. Dung, Silagesickersaft, Silage oder Siliergut sowie  4. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.</p> <p>(2) Für die Einstufung von Stoffen, Gemischen, [Abfällen und Ersatzbaustoffen] in Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend sind insbesondere maßgeblich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Toxizität gegenüber Menschen und Säugetieren</li> <li>2. Toxizität gegenüber Wasserorganismen</li> <li>3. Beständigkeit und Abbauverhalten</li> <li>4. Verteilungsverhalten wie Anreicherung in Organismen.</li> </ol> <p>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlässt allgemeine <b>Verwaltungsvorschriften</b>, in denen die maßgeblichen <b>Kriterien</b> für die Einstufung in Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend näher bestimmt werden.</p> <p>(3) Sofern die Einstufung eines Stoffes nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 2 Satz 2 nach Auffassung des Betreibers die Wassergefährdung unzureichend abbildet, kann der Betreiber dem Umweltbundesamt einen Vorschlag für eine abweichende Einstufung machen. Dem Vorschlag sind alle für die Beurteilung der abweichenden Einstufung notwendigen Angaben beizufügen.</p> <p>(4) Stoffe können mit Zustimmung des Umweltbundesamtes aufgrund ihrer gemeinsamen Funktions-, Wirk- oder Strukturmerkmale in Stoffgruppen zusammengefasst und als solche eingestuft werden.</p>
<p><b>3 Dokumentation und Veröffentlichung</b>  Stoffe sind nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Anhang 3 näher bestimmt und in eine der Wassergefährdungsklassen eingestuft, wenn sie vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und</p>	<p><b>§ 5 Dokumentation</b>  (1) Der Betreiber hat seine Einstufung eines Stoffes, eines Gemisches, [eines Abfalls oder eines Ersatzbaustoffes] zu dokumentieren. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften zu Form und Inhalt der Dokumentation.</p>

<p>Reaktorsicherheit oder einer von ihm beauftragten Stelle veröffentlicht sind.</p>	<p>(2) Der Betreiber hat die Dokumentation über die Einstufung eines Stoffes nach Abs. 1 dem Umweltbundesamt zu übermitteln.</p> <p>(3) Der Betreiber hat die Dokumentation über die Einstufung eines Gemisches, [Abfalls und Ersatzbaustoffs] nach Abs. 1 der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen. Bei Einstufungen von Gemischen aufgrund von Prüfdaten am Gemisch hat der Betreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde die Dokumentation nach Abs. 1 zusätzlich dem Umweltbundesamt vorzulegen.</p>
	<p><b>§ 6 Mitteilungspflicht</b>  Liegen dem Betreiber Informationen vor, die zu einer Änderung der Einstufung eines Stoffes führen können, muss er diese unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg dem Umweltbundesamt mitteilen. Für Gemische, [Abfälle oder Ersatzbaustoffe] gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, die Informationen der zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>
	<p><b>Abschnitt 2. Verfahren zur Einstufung; Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe</b></p>
	<p><b>§ 7 Überprüfung der Selbsteinstufung</b>  (1) Das Umweltbundesamt überprüft die Selbsteinstufung von Stoffen nach § 4 und auf Verlangen der zuständigen Behörde die Einstufungen von Gemischen aufgrund von Prüfdaten am Gemisch. Zu diesem Zweck überprüft das Umweltbundesamt die nach § 5 Absatz 1 dokumentierten Angaben auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Das Umweltbundesamt kann den Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen.  (2) Zur Sicherung der Qualität der Selbsteinstufungen wählt das Umweltbundesamt stichprobenartig Dokumentationen zur Überprüfung aus. Hierbei werden die nach § 5 Absatz 1 dokumentierten Angaben anhand von Prüfberichten, Literatur und anderen geeigneten Unterlagen überprüft. Zum</p>

	<p>Zwecke der Überprüfung kann das Umweltbundesamt den Betreiber verpflichten, die nach § 5 Absatz 1 dokumentierten Angaben anhand vorhandener und ihm zugänglicher Unterlagen zu belegen.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde kann die Selbsteinstufungen von Gemischen, [Abfällen und Ersatzbaustoffen] nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie die nach § 5 Abs. 1 dokumentierten Angaben überprüfen. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.</p>
<p><i>Fortsetzung von 3:</i> Werden dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder der von ihm genannten Stelle unterschiedliche Einstufungen, die nicht auf der Anwendung von Vorgabewerten nach Anhang 3 Nummer 2 beruhen, für denselben Stoff gemeldet, erfolgt eine verbindliche Einstufung des Stoffes durch Aufnahme des Stoffes in Anhang 2, falls kein unmittelbarer Abgleich zwischen den Einstufungen möglich ist. Falls die hierfür erforderliche fachliche Prüfung kurzfristig nicht abgeschlossen werden kann, veröffentlicht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder die von ihm genannte Stelle zunächst nur die Angabe der höheren Wassergefährdungsklasse.</p>	<p><b>§ 8 Entscheidung über die Einstufung</b></p> <p>(1) Das <b>Umweltbundesamt</b> entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Überprüfungen nach § 7, eigener Erkenntnisse oder Bewertungen insbesondere zur Mobilität eines Stoffes im Boden und Grundwasser oder zur Anreicherung im Sediment sowie vorliegender Stellungnahmen der Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen. <b>Das Umweltbundesamt teilt im Falle von § 5 Absatz 3 Satz 2 das Ergebnis der Prüfung der Dokumentation der zuständigen Behörde mit.</b></p> <p>(2) Liegen dem Umweltbundesamt Informationen vor, die eine Änderung der Einstufung nach Absatz 1 Satz 1 notwendig machen, nimmt es eine entsprechende Änderung der Einstufung vor.</p> <p><b>(3) Die zuständige Behörde kann Gemische, [Abfälle und Ersatzbaustoffe] abweichend von der Selbsteinstufung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 einstufen.</b></p>
<p>s. zu §§ 5 und 8</p>	<p><b>§ 9 Veröffentlichung im Bundesanzeiger</b></p> <p>Entscheidungen über Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.</p>
	<p><b>§ 10 Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS)</b></p> <p>(1) Die Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe ist ein Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Sie</p>

	<p>berät das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Umweltbundesamt in allen die Einstufung betreffenden Fragen. Sie berät außerdem die zuständige Behörde auf deren Ersuchen i Fragen, die die Einstufung von Gemischen, [Abfällen und Ersatzbaustoffen] betreffen.</p> <p>(2) In die Kommission sind Vertreter von betroffenen Bundes- und Landesbehörden, von Betreibern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Wissenschaft zu berufen. Die Kommission soll nicht mehr als 12 Mitglieder umfassen. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.</p> <p>(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft die Mitglieder der Kommission. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.</p>
<p><b>VAWs BW Dezember 2005</b></p>	<p><b>Kapitel 3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>  <b>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p><b>§ 1 Anwendungsbereich</b>  Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach <b>§ 19g</b> Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von <b>Jauche, Gülle und Silagesickersäften</b> und auf Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage sind nur die §§ 3, 4 und 7 anzuwenden; insoweit dient diese Verordnung auch der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).</p>	<p><b>§ 11 Anwendungsbereich</b>  (1) Dieses Kapitel gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach <b>§ 62</b> Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, <b>ausgenommen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 m<sup>3</sup> bei flüssigen Stoffen oder einer Masse von 0,2 t bei gasförmigen und festen Stoffen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie</b></li> <li>2. <b>Untergrundspeicher nach § 4 Abs. 9 des Bundesberggesetzes.</b></li> </ol> <p><b>Wassergefährdende Stoffe</b> im Sinne des Satzes 1 sind Stoffe, Gemische, <b>Abfälle und Ersatzbaustoffe</b>, die nach Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind. Als wassergefährdende Stoffe gelten auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Wirtschaftsdünger</b>, insbesondere Gülle oder <b>Festmist</b>, im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Düngesetzes,</li> <li>2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 5 des Düngesetzes,</li> </ol>

<p><b>§ 4 Anforderungen an bestimmte Anlagen</b> Soweit in <b>Anhängen</b> Anforderungen für bestimmte Anlagen enthalten sind, gelten diese. <i>Definition wassergefährdende Stoffe in § 19 g WHG</i></p>	<p>3. <b>Dung</b>, Silagesickersaft, <b>Silage oder Siliergut</b>. (2) Dieses Kapitel gilt nur, soweit in den <b>Anhängen</b> nichts anderes bestimmt ist. Dieses Kapitel gilt auch für Anlagen zum Umgang mit <b>biogenen Ölen</b> und zum Umgang mit Gemischen mit biogenen Ölen, wenn die aufschwimmenden Eigenschaften dieser Stoffe im Gemisch zum Tragen kommen, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Stoffe oder Gemische in ein oberirdisches Gewässer gelangen. (3) Für <b>JGS</b>-Anlagen gelten nur Abschnitt 1 dieses Kapitels, § <b>19-20</b> sowie die Anforderungen nach Anhang 2.</p>
<p><b>§ 5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik</b> (zu § 19g Abs. 3 WHG) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne von § 19g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die die oberste Wasserbehörde oder die oberste Baurechtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat; bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.</p>	<p><b>§ 12 Technische Regeln</b> (1) Den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Regeln (technische Regeln) sind insbesondere die von den auf dem Gebiet tätigen wissenschaftlichen Vereinigungen erstellten Regeln. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann technische Regeln im Bundesanzeiger veröffentlichen. (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann für bestimmte Anlagen im Hinblick auf deren Beschaffenheit, Errichtung, Unterhaltung, Betrieb oder Stilllegung technische Regeln einführen und im Bundesanzeiger veröffentlichen. (3) Bis zum Inkrafttreten technischer Regeln nach Absatz 2 gelten die von den Ländern bekannt gemachten technischen Regeln, soweit sie den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen. (4) Normen und sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen technischen Regeln nach Absatz 1 gleich, wenn mit ihnen das gleiche Schutzniveau dauerhaft erreicht wird.</p>
<p><b>§ 22 Sachverständige Personen</b> (zu § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG)</p>	<p><b>§ 13 Sachverständige und Sachverständigenorganisationen</b> (1) Sachverständige im Sinne des § 62 Absatz 4 des Wasserhaushalts-</p>

(1) Sachverständige Personen im Sinne von § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG sind die von anerkannten Organisationen für die Prüfung bestellten Personen. Die Organisationen werden von der obersten Wasserbehörde anerkannt.

(2) Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Baden-Württemberg. Entsprechendes gilt auch für gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Organisationen können anerkannt werden, wenn sie

1. nachweisen, dass die von ihnen für die Prüfung bestellten Personen
  - a) auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
  - b) zuverlässig sind, und
  - c) hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,
2. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrollieren,
4. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die sachverständigen Personen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,
5. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer

gesetzes und dieser Verordnung sind die von anerkannten Organisationen für bestimmte Prüfungen bestellten Personen. Die Organisationen haben die Bestellung der Sachverständigen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Organisationen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde anerkannt. Die Anerkennung gilt im gesamten Bundesgebiet.

(2) Gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum stehen Anerkennungen nach Absatz 1 gleich.

Sie sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Prüftätigkeiten im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 1 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(3) Organisationen sind anzuerkennen, wenn sie

1. nachweisen, dass sie über für die Prüftätigkeit geeignete Personen verfügen, die
    - a. auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnene Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
    - b. zuverlässig sind, und
    - c. hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,
  2. einen regelmäßigen internen Austausch der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse, auch zur Weiterbildung der Sachverständigen, gewährleisten,
  3. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind und
  4. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen € erbringen.
- Nachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen

<p>sachverständigen Personen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen Euro erbringen, und</p> <p>6. erklären, dass sie das Land Baden-Württemberg und die anderen Länder, in denen die sachverständigen Personen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer sachverständigen Personen freistellen.</p> <p>(4) Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und befristet werden.</p> <p>(5) Als Organisationen im Sinne von Absatz 3 können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.</p> <p>(6) Die für die Prüfung bestellten sachverständigen Personen sind verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(7) Die Anerkennungsbehörde kann von anerkannten Organisationen verlangen, dass sie die Bestellung neuer Sachverständiger anzeigen, oder die Bestellung eines Sachverständigen aufheben, insbesondere, wenn dieser wiederholt Anlagenprüfungen fehlerhaft durchführt oder die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 1, Ziffer 1 nicht mehr vorliegen.</p> <p>(8) Mit der Auflösung von Organisationen im Sinne von Absatz 3 und 5, der Entscheidung über die Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichs erlischt die Anerkennung. Die Bestellung von sachverständigen</p>	<p>Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind, stehen inländischen Nachweisen gleich, soweit sie mit diesen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt werden.</p> <p>(5) Als Organisationen können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.</p> <p>(6) Über einen Antrag auf Anerkennung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.</p> <p>(7) Die Organisationen sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen der Sachverständigen stichprobenweise zu kontrollieren,</li> <li>2. die bei Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten,</li> <li>3. die bei Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr zu übermitteln.</li> </ol> <p>(8) Die Sachverständigen sind verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Ergebnisse der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(9) Anerkannte Organisationen haben die Bestellung eines Sachverständigen aufzuheben, wenn dieser wiederholt Anlagenprüfungen fehlerhaft durchgeführt hat oder die in Absatz 3 Nr. 1 aufgeführten Anforderungen an Sachverständige nicht mehr erfüllt.</p> <p>(10) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation die Anforderungen nach Absatz 3 Nummer 2 und 4</li> </ol>
--	--

<p>Personen ist in diesem Fall gegenstandslos.</p>	<p>sowie nach Absatz 5 nicht mehr erfüllt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. trotz Aufforderung durch die Behörde die Bestellung eines Sachverständigen, der die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht mehr erfüllt, oder wiederholt Anlagenprüfungen fehlerhaft durchgeführt hat, nicht aufhebt,</li> <li>3. die Organisation Verpflichtungen nach Absatz 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder</li> <li>4. die Voraussetzungen des § 49 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind.</li> </ol> <p>(11) Mit der Auflösung von Organisationen, der Entscheidung über die Eröffnung des <b>Insolvenz</b>verfahrens oder des Vergleichs erlischt die Anerkennung. Die Bestellung von sachverständigen Personen wird in diesem Fall gegenstandslos.</p>
<p>s. § 19I WHG</p>	<p><b>§ 14 Güte- und Überwachungsgemeinschaften</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Güte- und Überwachungsgemeinschaften im Sinne des § 62 Absatz 4 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und dieser Verordnung sind Organisationen, die berechtigt sind, Betrieben nach § 15 <b>Gütezeichen</b> zu erteilen. Die Organisationen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde anerkannt. Die Anerkennung gilt im gesamten Bundesgebiet. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.</li> <li>(2) Organisationen sind als Güte- und Überwachungsgemeinschaften anzuerkennen, wenn sie       <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nachweisen, dass sie über für die Eignungsprüfung von Fachbetrieben geeignete <b>Personen</b> verfügen, die           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf Grund ihrer <b>Ausbildung</b>, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen <b>Erfahrungen</b> die Gewähr dafür bieten, dass sie Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,</li> <li>b) <b>zuverlässig</b> sind, und</li> <li>c) hinsichtlich der Prüftätigkeit <b>unabhängig</b> sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>

2. einen regelmäßigen internen **Austausch** der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse, auch für Schulungen des Personals der Fachbetriebe, gewährleisten und
3. **Grundsätze** darlegen, die bei der Prüfung von Fachbetrieben zu beachten sind.

§ 13 Absatz 3 Sätze 2 und 3 und Absatz 6 gelten entsprechend.

- (3) Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft muss für ihr Tätigkeitsgebiet **Schulungen** über die erforderlichen Kenntnisse des betrieblich Verantwortlichen durchführen insbesondere auf folgenden Gebieten:
1. Aufbau und Funktionsweise der Anlagen sowie deren Gefährdungspotential
  2. Eigenschaften der Stoffe, mit denen in den Anlagen umgegangen wird, insbesondere hinsichtlich ihrer Wassergefährdung
  3. maßgebliche Vorschriften des Wasser-, Bau-, Immissionsschutz- und Abfallrechts.
- (4) Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen an einen Fachbetrieb nach § 15 Absatz 1 Nummer 1, erteilt ihm die Güte- und Überwachungsgemeinschaft das entsprechende Gütezeichen.
- (5) Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft ist verpflichtet,
1. die Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 sowie das ordnungsgemäße Arbeiten des Fachbetriebes regelmäßig, mindestens **zweijährlich**, zu kontrollieren und
  2. die bei den Kontrollen gewonnenen **Erkenntnisse** zu sammeln und auszuwerten.
- (6) Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft hat dem Fachbetrieb die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens zu **entziehen**, wenn dieser wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat oder die in § 15 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Anforderungen an Fachbetriebe nicht mehr erfüllt.
- (87) Die Anerkennung der Güte- und Überwachungsgemeinschaft kann **widerrufen** werden, wenn
1. sie die Anforderungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 nicht mehr

	<p>erfüllt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. sie trotz Aufforderung durch die Behörde einem Fachbetrieb, der die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr erfüllt oder wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat, nicht die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens entzieht,</li> <li>3. sie Verpflichtungen nach Absatz 6 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,</li> <li>4. die Voraussetzungen des § 49 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind.</li> </ol> <p>(98) § 13 Absatz 11 gilt entsprechend.</p>
<p>s. § 19I WHG</p> <p><b>§ 25 Technische Überwachungsorganisationen (zu § 19I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG)</b> Technische Überwachungsorganisationen im Sinne von § 19I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG sind die <b>nach § 22</b> anerkannten Organisationen jeweils für ihren Bereich. <b>Ausgenommen sind die Organisationen nach § 22 Abs. 5</b> für die Überwachung des eigenen Unternehmens als Fachbetrieb.</p> <p><b>§ 26 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft (zu § 19I Abs. 1 und § 19I WHG)</b> (1) Fachbetriebe nach § 19I WHG haben auf Verlangen gegenüber der Wasserbehörde, in deren Bezirk sie tätig werden, die Fachbetriebseigenschaft nach § 19I Abs. 2 WHG <b>nachzuweisen</b>. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser</li> </ol>	<p><b>§ 15 Fachbetriebe</b> (1) Fachbetrieb im Sinne des § 62 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und dieser Verordnung ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet wird und</li> <li>2. einen Überwachungsvertrag mit einer Sachverständigenorganisation <b>nach § 13</b> abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährliche Überprüfung einschließt, oder berechtigt ist, das Gütezeichen einer nach 3 14 zugelassenen Güte- und Überwachungsgemeinschaft zu führen.</li> </ol> <p>Fachbetriebe, die für Dritte tätig werden, werden von der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft im Internet bekannt gemacht. Die Fachbetriebseigenschaft kann auf bestimmte Tätigkeiten oder Fachbereiche beschränkt werden. Bei der <b>Bekanntmachung</b> nach Satz 2 sind die Fachbereiche und Tätigkeiten, in denen der Fachbetrieb von der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft überwacht wird, anzugeben. Als Fachbetrieb gilt auch, wer die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt und berechtigt ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Tätigkeiten durchzuführen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 24 26 Fachbetrieben vorbehalten sind, sofern der Betrieb in dem anderen</p>

<p>Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder</p> <p>2. eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrags vorlegt.</p> <p>(2) Die Fachbetriebseigenschaft ist auch gegenüber dem Betreiber einer Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Mitgliedstaat einer Kontrolle unterliegt, die der Anforderung nach Satz 1 Nummer 2 gleichwertig ist.</p> <p>(2) Fachbetriebe haben auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde die Fachbetriebseigenschaft nach Absatz 1 <b>nachzuweisen</b>. Die Fachbetriebseigenschaft ist auch unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Der Nachweis nach den Sätzen 1 und 2 ist geführt, wenn der Fachbetrieb eine gültige Bestätigung einer Sachverständigenorganisation nach § 13 über den Abschluss eines Überwachungsvertrags oder einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft über die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens vorlegt. <b>Die Bestätigung muss die Tätigkeiten und Fachbereiche in denen der Betrieb überwacht wird benennen sowie einen aktuellen Überwachungsnachweis beinhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 mit der Maßgabe, dass die Berechtigung und die gleichwertige Kontrolle nachzuweisen sind; § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</b></p>
	<p><b>Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an Anlagen</b></p>
<p><b>§ 3 Grundsatzanforderungen</b></p> <p>Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Anforderungen, <b>soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist:</b></p> <p>1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe <b>nicht austreten</b> können. Sie müssen <b>dicht</b>, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige <b>unterirdische</b> Behälter sind unzulässig; <b>dies gilt nicht für Anlagen für feste Stoffe und für die in § 1 Satz 2 genannten</b></p>	<p><b>§ 16 Grundsatzanforderungen</b></p> <p>(1) Anlagen müssen so <b>errichtet werden</b>, beschaffen sein und betrieben werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wassergefährdende Stoffe <b>nicht austreten</b> können;</li> <li>2. <b>Undichtheiten</b> aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind;</li> <li>3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und <b>zurückgehalten</b> sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden; <b>dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste;</b></li> <li>4. im <b>Schadensfall</b> anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.</li> </ol>

<p><b>Anlagen.</b></p> <p>2. <b>Undichtheiten</b> aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.</p> <p>3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, <b>zurückgehalten</b> sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Die Anlagen müssen mit einem dichten und beständigen <b>Auffangraum</b> ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind <b>oder es sich um Anlagen nach § 1 Satz 2 handelt.</b></p> <p>4. Im <b>Schadensfall</b> anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.</p> <p>5. Auffangräume dürfen keine Abläufe haben. Nr. 6: zu § 25</p>	<p>(2) Anlagen müssen <b>dicht</b>, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige <b>unterirdische</b> Behälter sind unzulässig.</p> <p>(3) Anlagen müssen mit einem flüssigkeitsundurchlässigen und beständigen <b>Auffangraum</b> ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigegerät versehen sind. <b>Bei doppelwandigen Anlagen sind Anlagenteile, bei denen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen nicht auszuschließen ist, mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen;</b> Auffangräume dürfen keine Abläufe haben. Wassergefährdende Stoffe, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung nach Absatz 1 Nr. 3 beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.</p> <p>(4) Anlagen müssen im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Anlagen und Anlagenteile sind <b>außerhalb der Verkehrswege aufzustellen oder mit einem Anfahrerschutz zu versehen.</b></p> <p>(5) Bei der Stilllegung einer Anlage müssen alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe entfernt werden <b>und muss die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung gesichert werden.</b></p>
<p><b>§ 9 Kennzeichnungspflicht</b> Anlagen sind mit deutlich lesbaren, <b>dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen in den Anlagen umgegangen werden darf. Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn die Art der Stoffe nach den Umständen offenkundig ist.</b></p>	<p><i>auf Vorschlag der Länder entfallen</i></p>
<p>s. § 19k WHG</p> <p><b>§ 20 Befüllen</b> (1) Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit</p>	<p><b>§ 17 Pflichten beim Befüllen und Entleeren</b> (1) Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen</p>

<p>festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer <b>Überfüllsicherung</b>, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 000 l, wenn sie mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden. <b>Gleiches gilt für das Befüllen ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen.</b></p> <p>(2) <b>Feste Leitungsanschlüsse und eine Überfüllsicherung sind entbehrlich, wenn sichergestellt wird, dass auf andere Weise ein Überfüllen ausgeschlossen ist.</b></p> <p>(3) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotorenkraftstoff und Ottomotorenkraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.</p> <p><b>(4) Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen.</b></p>	<p>der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.</p> <p>(2) Behälter in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und mit Sicherungsmaßnahmen gegen Überfüllung befüllt und nur mit festen Leitungsanschlüssen entleert werden. Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotorenkraftstoffen, Ottomotorenkraftstoffen und <b>Biokraftstoffen</b> dürfen aus Straßentankwagen, Aufsetztanks und ortsbeweglichen Tanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Satz 1 gilt nicht für das Befüllen und Entleeren von nicht miteinander verbundenen oberirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 1 m<sup>3</sup>, wenn der Vorgang diskontinuierlich erfolgt und wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dafür eine selbsttätig schließende Zapfeinrichtung benutzt wird,</li> <li>2. <b>durch volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung der Abfüllanlage sichergestellt ist, dass die Befüllung rechtzeitig und selbsttätig vor Erreichen des höchstzulässigen Füllungsgrads unterbrochen wird oder</b></li> <li>3. <b>der Behälter zum Sammeln von wassergefährdenden Stoffen in kleinen Mengen dient.</b></li> </ol> <p><b>(3) Bei ortsfest benutzten Behältern mit einem Volumen von mehr als 1 m<sup>3</sup> kann die Überfüllsicherung durch eine volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung der Abfüllanlage ersetzt werden.</b></p>
<p><b>§ 8 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften</b></p> <p>Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.</p> <p>§ 25 Abs. 3 WG: Anzeige des <b>Austretens</b></p>	<p><b>§ 18 Pflichten bei Betriebsstörungen</b></p> <p>(1) Kann bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage (Betriebsstörung) nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe austreten, hat der Betreiber unverzüglich <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</b> zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.</p> <p>(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das <b>Austreten</b> eines</p>

<p>wassergefährdender Stoffe</p>	<p>wassergefährdenden Stoffes in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung, oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.</p>
<p>Aus Erlass zur VAWs Nr. 3.1: Besondere Einrichtungen zur <b>Löschwasserrückhaltung</b> sind <b>nicht erforderlich</b>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur nicht brennbare wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und die Werkstoffe der Anlage und der zugehörigen Gebäude nicht brennbar sind und im Bereich der Anlage keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden oder</li> <li>- aus anderen Gründen ein Brand nicht entstehen kann oder</li> <li>- der zu erwartende Anfall von Löschwasser und wassergefährdenden Stoffen im Brandfalle so gering ist, dass er mit den vorhandenen Auffangvorrichtungen schadlos aufgenommen werden kann und hierfür eine Bestätigung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle vorliegt oder</li> <li>- die Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist.</li> </ul>	<p><b>§ 19 Anforderungen an die Rückhaltung von Löschwasser</b> Für die Rückhaltung von Löschwasser aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in Abhängigkeit von deren Wassergefährdungsklasse eine Rückhalteeinrichtung mit ausreichendem Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die Wassergefährdungsklasse ist nicht maßgeblich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen, in denen nur mit biogenen Ölen umgegangen wird,</li> <li>2. Anlagen der Gefährdungsstufe A,</li> <li>3. wenn nur mit nichtbrennbaren wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, die Werkstoffe der Anlage nicht brennbar sind, die Bauteile der baulichen Anlage aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und im Bereich der Anlage keine sonstigen brennbaren Stoffe gelagert werden,</li> <li>4. wenn aufgrund von Maßnahmen eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann oder</li> <li>5. der zu erwartende Anfall von Löschwasser und wassergefährdenden Stoffen im Brandfall so gering ist, dass er mit den vorhandenen Rückhaltevorrichtungen schadlos aufgenommen werden kann und hierfür eine Bestätigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle vorliegt.</li> </ol>
<p><b>§ 7 Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen</b></p>	<p><b>§ 20 Abweichende Anforderungen</b></p>

<p>(1) Die Wasserbehörde kann an Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG Anforderungen stellen, die <b>über die Anforderungen hinausgehen</b>, die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 19g Abs. 3 WHG oder den Vorschriften dieser Verordnung ergeben oder in einer Bauartzulassung oder in einer die Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 3 WHG ersetzenden sonstigen Regelung enthalten sind, wenn andernfalls auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG nicht erfüllt sind.</p> <p>(2) Die Wasserbehörde kann von Anforderungen nach dieser Verordnung <b>Ausnahmen</b> zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 bis 3 WHG dennoch erfüllt sind. <b>§ 10 Abs. 5 bleibt unberührt.</b></p> <p><i>§ 19i WHG: <b>Maßnahmen zur Beobachtung</b> ...</i></p>	<p>(1) Die zuständige Behörde kann Anforderungen an Anlagen stellen, die <b>über</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemein anerkannten Regeln der Technik,</li> <li>2. Anforderungen nach dieser Verordnung einschließlich technischer Regeln oder</li> <li>3. Anforderungen, die in einer Eignungsfeststellung oder in einer die Eignungsfeststellung ersetzenden sonstigen Regelung festgelegt sind, <b>hinausgehen</b>, wenn andernfalls auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles, <b>vor allem der hydrogeologischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes</b>, nicht gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt werden. <b>Unter den Voraussetzungen nach Satz 1 kann die zuständige Behörde auch die Errichtung einer Anlage untersagen.</b></li> </ol> <p>(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber <b>Maßnahmen zur Beobachtung</b> der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen erforderlich ist, die von seiner Anlage ausgehen können.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde kann <b>Ausnahmen</b> von den Anforderungen dieser Verordnung zulassen, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Anforderungen des § 62 Absatz 1 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.</p>		
	<p><b>Abschnitt 3. Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen</b></p>		
<p><b>§ 6 Gefährdungspotential, Gefährdungsstufen</b></p> <p>(1) Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem hinsichtlich der Anordnung, des Aufbaus, der Schutzvorkehrungen und der Überwachung, richten sich nach ihrem Gefährdungspotential.</p> <p>(2) Das <b>Gefährdungspotential</b> hängt insbesondere ab</p>	<p><b>§ 21 Gefährdungsstufen von Anlagen</b></p> <p>Anlagen werden nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle einer Gefährdungsstufe zugeordnet. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen, bei gasförmigen und festen Stoffen ist die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse zugrunde zulegen.</p> <table border="1" data-bbox="994 1305 1973 1394"> <tr> <td data-bbox="994 1305 1429 1394">Ermittlung der Gefährdungsstufen</td> <td data-bbox="1429 1305 1973 1394">Wassergefährdungsklasse (WGK)</td> </tr> </table>	Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)
Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		

vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, sowie der **hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes**.

(3) Die Gefährdungsstufe einer Anlage bestimmt sich nach der Wassergefährdungsklasse (WGK) der in der Anlage enthaltenen Stoffe und deren Volumen oder Masse nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle. Bei flüssigen Stoffen ist das Volumen, bei gasförmigen und festen die Masse anzusetzen. **Für Anlagen mit Stoffen, deren WGK nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsstufe nach WGK 3 ermittelt.**

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m <sup>3</sup> bzw. Masse in t	WGK		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Aus Erlass zur VAWs Nr. 5.1:

Das **maßgebende Volumen** einer Anlage ist der im Betrieb vorhandene Rauminhalt wassergefährdender Stoffe. Betriebliche Absperreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage in einzelne Abschnitte bleiben

Volumen in m <sup>3</sup> bzw. Masse in t	1	2	3
≤ 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe C
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe C	Stufe C
> 1 000	Stufe C	Stufe C	Stufe C

Das **maßgebende Volumen** ist der im Betrieb vorhandene Rauminhalt für wassergefährdende Stoffe in der Anlage einschließlich aller Anlagenteile. Die maßgebende Masse ist die Masse wassergefährdender Stoffe, mit der in der Anlage einschließlich aller Anlagenteile umgegangen werden kann. Betriebliche Absperreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage in einzelne Abschnitte bleiben außer Betracht, **es sei denn sie sind Bestandteil der Sicherheitseinrichtung zur Verhinderung der Freisetzung wassergefährdender Stoffe**. Bei Abfüll-, Umschlag- und Rohrleitungsanlagen ist zusätzlich

1. der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt oder
  2. der mittlere Tagesdurchsatz
- zu berücksichtigen, wobei der größere Wert maßgeblich ist.

<p>dabei außer Betracht. Maßgebend ist die Anlage mit allen Anlagenteilen nach Nr. 2.1.</p> <p>Bei Abfüll-, Umschlag- und Rohrleitungsanlagen ist zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt oder</li> <li>- der mittlere Tagesdurchsatz anzusetzen, wobei der größere Wert zu berücksichtigen ist.</li> </ul>	
<p><i>BW hat bisher keine Anzeigepflicht für Anlagen</i></p>	<p><b>§ 22 Anzeigepflicht</b></p> <p>Wer eine Anlage ab der Gefährdungsstufe B oder eine Anlage zum Umgang mit biogenen Ölen mit einem Volumen von mehr als 100 m<sup>3</sup> errichten, in Betrieb nehmen, stilllegen oder wesentlich ändern will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für die bestimmungsgemäße Unterbrechung des Betriebs einer Anlage für länger als ein Jahr sowie für die Wiederinbetriebnahme einer solchen oder einer stillgelegten Anlage. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, die einer Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen.</li> <li>2. sonstige Anlagen, die einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, sofern durch die Zulassung auch die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.</li> </ol> <p>Nach einem Wechsel des Betreibers einer nach § 27 Absatz 2 und 3 überprüfungspflichtigen Anlage hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften zu Anforderungen an Form und Inhalt der Anzeigen nach Satz 1, 2 und 4.</p>

**§ 13 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger und gasförmiger Stoffe (zu § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG)**

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger und gasförmiger Stoffe sind in der Regel **einfach oder herkömmlich**, wenn sie der Gefährdungsstufe A nach § 6 Abs. 3 entsprechen.

(2) Andere Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich

1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus, wenn

- a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als oberirdische einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen,
- b) Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden, ausgenommen bei oberirdischen Behältern im Auffangraum, und
- c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, daß das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Lagervolumen zurückgehalten werden kann; dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend; dabei müssen aber mindestens 10 % des Gesamtvolumens der Anlage zurückgehalten werden können; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter,

2. hinsichtlich ihrer Einzelteile, wenn diese technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen, die für die Beurteilung der Eigenschaft einfach oder

**§ 23 Eignungsfeststellung**

(1) Die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist über die in § 63 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes geregelten Fälle hinaus **nicht erforderlich** für

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen **gasförmiger** Stoffe sowie flüssiger und fester Stoffe der Gefährdungsstufe A,
2. Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe in **gefahrrechtlich** zugelassenen Fässern und Gebinden und
3. Anlagen zum Umgang mit biogenen Ölen.

Liegen für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen

1. CE-Kennzeichen, die zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Abs. 3 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufweisen oder
2. Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Absatz 3 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

vor, kann die zuständige Behörde von einer Eignungsfeststellung absehen, wenn ein Sachverständiger nach § 13 Abs. 1 Satz 1 bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

(2) Einem **Antrag** auf Erteilung einer Eignungsfeststellung sind die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dem Antrag ein **Gutachten** eines Sachverständigen nach § 13 beizufügen. Als Nachweise gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Prüfungsanforderungen denen nach dieser Verordnung gleichwertig sind; für die Prüfbescheinigungen und Gutachten gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

*Das Verfahren der Eignungsfeststellung wird voraussichtlich von den Ländern zu regeln sein.*

herkömmlich eingeführt sind.

**§ 14 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe (zu § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG)**

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe sind **einfach oder herkömmlich**, wenn sie der Gefährdungsstufe A nach § 6 Abs. 3 entsprechen.

(2) Andere Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe sind **einfach oder herkömmlich**, wenn die Anlagen eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und die Stoffe

1. in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern, Verpackungen oder Abdeckungen, oder
2. in geschlossenen Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Geschlossenen Räumen stehen überdachte Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluss so geschützt sind, dass die Stoffe nicht austreten können.

**§ 15 Verfahren**

(1) Die Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG wird auf Antrag für eine einzelne Anlage, eine Bauartzulassung nach § 19h Abs. 2 Satz 1 WHG auf Antrag für serienmäßig hergestellte Anlagen erteilt.

(2) Den **Anträgen** nach Absatz 1 sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen und

Pläne, insbesondere bau- oder gewerberechtliche Zulassungen, beizufügen. Zum Nachweis der Eignung ist ein **Gutachten** einer sachverständigen Person beizufügen, **es sei denn, die Wasserbehörde verzichtet darauf**. Als Nachweis gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Prüfstellen oder sachverständigen Personen, wenn die Prüfergebnisse der Wasserbehörde zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden können und die Prüfanforderungen denen dieser Verordnung gleichwertig sind.

#### **§ 16 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (zu § 19h Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WHG)**

Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn die zu stellenden Anforderungen (§§ 3, 4) erfüllt sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

#### **§ 17 Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen**

Neben einer Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften oder einer Erlaubnis nach dem Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes bedarf es einer Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG nicht. Die Genehmigung oder Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Wasserbehörde erteilt werden.

#### **§ 18 Vorzeitiger Einbau**

<p>Anlagen und Anlagenteile, deren Verwendung nach § 19h WHG nur nach Eignungsfeststellung, mit Bauartzulassung oder mit einer diese nach § 19h Abs. 3 WHG ersetzenden Zulassung zulässig ist, dürfen vor deren Erteilung nicht eingebaut werden. Die Wasserbehörde kann den vorzeitigen Einbau zulassen.</p>	
<p><b>§ 11 Anlagenkataster</b></p> <p>(1) Für Anlagen der Gefährdungsstufe D nach § 6 Abs. 3 hat der Betreiber stets ein Anlagenkataster zu erstellen.</p> <p>Bei anderen Anlagen kann die Wasserbehörde ein Anlagenkataster im Einzelfall verlangen, wenn von der Anlage erhebliche Gefahren für ein Gewässer ausgehen können.</p> <p>(2) Das Anlagenkataster muss folgende <b>Angaben</b> umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Beschreibung der Anlage, ihre wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Menge, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können,</li> <li>2. eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen in der Anlage.</li> </ol> <p>(3) Das Anlagenkataster ist <b>fortzuschreiben</b>.</p> <p>(4) Der Betreiber hat das Anlagenkataster ständig gesichert bereitzuhalten und der Wasserbehörde auf Verlangen eine Ausfertigung vorzulegen. Die Wasserbehörde kann, insbesondere bei erheblichem Umfang des Anlagenkatasters, verlangen, dass das</p>	<p><b>§ 24 Anlagendokumentation</b></p> <p>(1) Für Anlagen nach § 26-27 Abs. 2 Satz 1 hat der Betreiber eine Anlagendokumentation mit allen im Hinblick auf eine Gewässergefährdung <b>sicherheitsrelevanten Merkmalen</b> der Anlage zu führen. Die Anlagendokumentation ist bei wesentlichen Änderungen und nach Sachverständigenprüfungen <b>fortzuschreiben</b>. Der Betreiber hat die Anlagendokumentation der zuständigen Behörde <b>sowie Sachverständigen nach § 13 vor Prüfungen</b> auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(2) Ist die Anlagendokumentation unvollständig oder fehlerhaft, kann die zuständige Behörde auch verlangen, dass der Betreiber einen <b>Sachverständigen</b> auf seine Kosten mit der Berichtigung oder Fortschreibung der Anlagendokumentation beauftragt.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die zu einem <b>EMAS-Standort</b> im Sinne von § 3 Nr. 12 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören, sofern der Anlagendokumentation vergleichbare Angaben in einer der zuständigen Behörde vorliegenden und für gültig erklärten, der Registrierung zugrunde gelegten <b>Umwelterklärung</b> oder in einem zugrunde liegenden <b>Umweltbetriebsprüfungsbericht</b> enthalten sind.</p>

<p>Anlagenkataster mit Mitteln der automatischen Datenverarbeitung erfasst, gespeichert und übermittelt wird.</p> <p>(5) Bei offenkundig unvollständigen oder sonst mangelhaften Anlagenkatastern kann die Wasserbehörde verlangen, dass der Betreiber einen <b>Sachverständigen</b> im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 mit der Prüfung und, falls der Betreiber nicht dazu in der Lage ist, auch mit der Erstellung des Anlagenkatasters beauftragt.</p> <p>(6) Sind für Anlagen Genehmigungen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und enthalten die entsprechenden Unterlagen die in Absatz 2 genannten Angaben vollständig, ist kein Anlagenkataster zu führen. Diese Angaben sind in einem besonderen Teil der Unterlagen zusammenzufassen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	
<p><b>§ 3 Grundsatzanforderungen</b></p> <p>6. Es ist <b>grundsätzlich</b> eine <b>Betriebsanweisung</b> mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und <b>Alarmplan</b> zu erstellen und einzuhalten. Eine Betriebsanweisung ist unbeschadet des § 21 Abs. 2 für Anlagen der Gefährdungsstufe A und Anlagen zum Umgang mit Heizöl EL bis zu einem Rauminhalt von 10 m<sup>3</sup> sowie für die in § 1 Satz 2 genannten Anlagen in der Regel <b>nicht erforderlich</b>.</p>	<p><b>§ 25 Betriebsanweisung, Merkblatt</b></p> <p>(1) Betreiber von Anlagen haben eine <b>Betriebsanweisung</b> vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und <b>Notfallplan</b> enthält <b>und Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr festlegt</b>. Sie haben die Einhaltung der Betriebsanweisung sicherzustellen.</p> <p>(2) Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A und zum Umgang mit biogenen Ölen mit einem Volumen bis 100 m<sup>3</sup> tritt an die Stelle der Betriebsanweisung nach Absatz 1 ein <b>Merkblatt</b> zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen A und B tritt an die Stelle der Betriebsanweisung nach Absatz 1 ein <b>Merkblatt</b> zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen. <b>Die Merkblätter nach Satz 1 und Satz 2 sind an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und</b></p>

	<p>Reaktorsicherheit erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften zu Anforderungen an Form und Inhalt der Merkblätter nach Satz 1 und 2.</p> <p>(3) Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, anhand der Betriebsanweisung über den Umgang mit der Anlage zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.</p> <p>(4) Die Betriebsanweisung oder das Merkblatt muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(5) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>
<p>s. § 19i WHG</p> <p><b>§ 24 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (zu § 19I Abs. 1 Satz 2 WHG)</b></p> <p>Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alle Tätigkeiten nach § 19I WHG an       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Anlagen zum Umgang mit <b>festen und gasförmigen</b> wassergefährdenden Stoffen,</li> <li>b) Anlagen zum Umgang mit <b>Lebensmitteln und Genussmitteln,</b></li> <li>c) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden <b>Flüssigkeiten</b> der Gefährdungsstufen A und B nach § 6 Abs. 3,</li> <li>d) Feuerungsanlagen,</li> </ol> </li> <li>2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben. Dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 26 Fachbetriebspflicht</b></p> <p>(1) Der Betreiber hat mit der Errichtung, dem Einfügen sowie mit der Instandhaltung, Instandsetzung, Reinigung oder Stilllegung einer Anlage einen Fachbetrieb zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gleichwertige Überwachung verfügt.</p> <p>(2) Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tätigkeiten nach Absatz 1 an       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Anlagen zum Umgang mit <b>festen oder gasförmigen</b> wassergefährdenden Stoffen,</li> <li>b. oberirdischen Anlagen zum Umgang mit <b>flüssigen</b> wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A und B <b>sowie zum Umgang mit biogenen Ölen,</b></li> <li>c. <b>oberirdischen Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A,</b></li> <li>d. Feuerungsanlagen.</li> </ol> </li> <li>2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, dazu gehören insbesondere       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen,</li> <li>b. Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,</li> <li>c. das Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere</li> </ol> </li> </ol>

<p>Anlagen und Anlagenteilen,  b) Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,  c) Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,  d) Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,  e) Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Mess-, Steuer- und Regelanlagen,  3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden,  4. Tätigkeiten, die in einer Eignungsfeststellung, einer Bauartzulassung oder in einer diese nach § 19h Abs. 3 WHG ersetzenden Zulassung näher festgelegt und beschrieben sind, außer wenn diese eine Fachbetriebspflicht vorschreibt.</p>	<p>Verwendung als Auffangraum,  d. das Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,  e. das Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorrichtungen sind,  f. das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von <b>nicht sicherheitsrelevanten</b> Elektroinstallationen.  3. das Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen im Rahmen von Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften durchgeführt werden, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen.</p>
<p>s. § 19i WHG</p> <p><b>§ 23 Überprüfung von Anlagen (zu § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG)</b>  (1) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19i Abs. 2 Satz 3 <b>Nr. 1, 2, 3 und 5</b> WHG durch sachverständige Personen nach § 22 überprüfen zu lassen  1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,</p>	<p><b>§ 27 Überwachungspflichten</b>  (1) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen <b>regelmäßig</b> zu überwachen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb abzuschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt.  (2) Betreiber haben</p>

2. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C und D nach § 6 Abs. 3, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D,
3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h WHG oder einer diese ersetzenden Regelung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

Der Betreiber hat darüber hinaus nach Maßgabe des § 19i Abs. 2 Satz 3 **Nr. 1** WHG durch sachverständige Personen nach § 22 überprüfen zu lassen

1. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B,
2. oberirdische Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe C und D, **in Schutzgebieten der Stufe B, C, und D.**

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme. Sofern zur Prüfung vor Inbetriebnahme eine Nachprüfung nach einer bestimmten Betriebsdauer gehört, verschiebt diese das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht; Entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Änderung.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 **entfallen**

1. **bei einer oberirdischen Anlage der Gefährdungsstufe B oder der Gefährdungsstufe C bis zu einem Rauminhalt von 10 m<sup>3</sup>, wenn die Anlage durch einen Fachbetrieb nach § 19i WHG**
  - a) **in den Fällen des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG eingebaut, aufgestellt oder wesentlich geändert wurde,**
  - b) **in den Fällen des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WHG**

1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile **für flüssige oder gasförmige wassergefährdende Stoffe,**
2. oberirdische Anlagen für flüssige oder gasförmige wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe C sowie in Schutzgebieten **und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten** ab der Stufe B durch Sachverständige auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Überprüfungen nach Satz 1 sind

1. **vor Inbetriebnahme** oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens **fünf Jahre**, bei unterirdischer Lagerung in Wasser-, Quellen- und Heilquellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der **Wiederinbetriebnahme** einer länger als ein Jahr **nicht betrieben oder einer** stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer **nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften** angeordnet wird,
5. bei **Stilllegung** der Anlage durchzuführen. Weitergehende Regelungen, insbesondere in einer Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

Betreiber haben

1. oberirdische Anlagen für flüssige oder gasförmige wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten **und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten,**
  2. Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe C **vor Inbetriebnahme** oder nach einer wesentlichen Änderung durch Sachverständige auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. In Fällen des Satzes 2 Nr. 2 beginnt die Frist mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme nach Nr. 1. Sofern zur Prüfung vor Inbetriebnahme eine Nachprüfung nach einer bestimmten Betriebsdauer gehört, verschiebt diese das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht; entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Änderung.
- (3) Die Überprüfung nach Absatz 2 **entfällt**, wenn

- mindestens jährlich gewartet wird,
- c) im Falle des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 WHG wieder in Betrieb genommen wird,
- d) im Falle des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 WHG stillgelegt wird,
2. soweit die Anlage der **Forschung**, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren **im Labor- oder Technikumsmaßstab** dient,
3. soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach **anderen Rechtsvorschriften** zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19g WHG beachtet werden, oder
4. für Anlagen an Standorten, die nach den Vorschriften der EG-Öko-Audit-Verordnung registriert sind, wenn diese im Rahmen einer Umweltbetriebsprüfung überprüft werden und dabei
- a) einer betriebsinternen Überwachung unterzogen werden, die den Vorgaben des § 19i WHG und der §§ 22 und 23 gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung, und
- b) in den im Rahmen der Teilnahme am Öko-Audit-System erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Buchstabe a eingehalten werden.
- Der Betreiber hat Anlagen, die nach Absatz 1 in Verbindung mit § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WHG der Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung unterliegen, durch

1. die Anlage **der Gefährdungsstufe A oder B** der **Forschung**, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dient, **und nicht länger als ein Jahr betrieben werden soll** oder
2. die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach **anderen Rechtsvorschriften** zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden **und die zuständige Behörde einen Prüfbericht erhält.**
- (4) Der Betreiber hat die bei Prüfungen festgestellten **Mängel unverzüglich**, soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb, **beheben** zu lassen oder **selbst** zu beheben, wenn er die Anforderungen an Fachbetriebe erfüllt. Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch einen Sachverständigen. Stellt der Sachverständige einen gefährlichen Mangel fest, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die Beseitigung der festgestellten Mängel vorgelegt hat.
- (5) Der Sachverständige hat die zuständige Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach Absatz 2 oder 4 zu **unterrichten** und der zuständigen Behörde einen Monat nach Durchführung der Prüfung einen **Prüfbericht** vorzulegen. Er hat die zuständige Behörde in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 über gefährliche Mängel innerhalb eines Tages zu unterrichten. **Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften zu Anforderungen an Inhalt und Form des Prüfberichts.**

sachverständige Personen nach § 22 überprüfen zu lassen, sobald die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Die Wasserbehörde kann wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung (§ 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WHG) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Absatz 1 genannte Anlagen vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Absatz 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Wassergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(4) Der Betreiber hat der sachverständigen Person nach § 22 vor der Prüfung oder dem Fachbetrieb vor den die Prüfung ersetzenden Arbeiten die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Die sachverständige Person hat über jede durchgeführte Prüfung der zuständigen Wasserbehörde und dem Betreiber unverzüglich einen **Prüfbericht** vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 stellt der Fachbetrieb dem Anlagenbetreiber eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der eine Prüfung ersetzenden Arbeiten aus; diese ist vom Betreiber aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse. Die oberste Wasserbehörde kann anordnen, dass für die Prüfberichte und für die Bescheinigungen ein von ihr bekannt gegebenes

amtliches Muster zu verwenden ist.	
	<b>Abschnitt 4 Anforderungen an bestimmte Anlagentypen sowie an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten</b>
<p><b>§ 12 Rohrleitungen</b></p> <p>(1) <b>Unterirdische</b> Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.</p> <p>(2) Bei unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare <b>Verbindungen</b> und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen. Diese Rohrleitungen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. doppelwandig sein, wobei Undichtheiten der Rohrwände durch ein zugelassenes Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden müssen, oder</li> <li>2. als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, oder</li> <li>3. mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein, wobei auslaufende Stoffe in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden müssen; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine <b>entzündlichen, leicht- oder hochentzündlichen</b> Flüssigkeiten führen.</li> </ol> <p>Kann aus Sicherheitsgründen keine dieser Anforderungen erfüllt werden, darf nur ein gleichwertiger technischer Aufbau verwendet werden.</p> <p>(3) <b>Oberirdische</b> Rohrleitungen müssen den <b>Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 3.3</b> entsprechen. Die Anforderungen nach Satz 1 an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen für austretende</p>	<p><b>§ 28 Rohrleitungen</b></p> <p>(1) Bei <b>oberirdischen</b> Rohrleitungen sind <b>Rückhalteeinrichtungen mit einem ausreichenden Rückhaltevolumen sowie eine stoffundurchlässige Bodenfläche</b> vorzusehen. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum <b>Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann</b>. Satz 1 gilt nicht, wenn auf der Grundlage einer <b>Gefährdungsabschätzung</b> durch Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird.</p> <p>(2) Sofern <b>unterirdische</b> Rohrleitungen errichtet und betrieben werden, sind lösbare <b>Verbindungen</b> und Armaturen in dichten Kontrollschächten anzuordnen, die regelmäßig zu überwachen sind. Diese Rohrleitungen müssen einer der folgenden Anforderungen entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden;</li> <li>2. sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt;</li> <li>3. sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; austretende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden; derartige Rohrleitungen dürfen keine Flüssigkeiten mit einem <b>Flammpunkt bis 60 °C</b> führen.</li> </ol> <p>Kann aus Sicherheitsgründen keine dieser Anforderungen erfüllt werden, ist ein gleichwertiger technischer Aufbau sicherzustellen.</p>

<p>wassergefährdende Flüssigkeiten können auf der Grundlage einer <b>Gefährdungsabschätzung</b> durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird.</p> <p>(4) Rohrleitungen als eigenständige Anlagen sind in der Regel einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A nach § 6 Abs. 3 entsprechen.</p>	
<p><b>§ 21 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen</b></p> <p>(1) Anlagen zum <b>Abfüllen, Umschlagen</b>, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sind abweichend von § 3 Nr. 3 bis 5 <b>zulässig</b>, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden, von wo aus sie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können, und</li> <li>2. die bei ungestörtem Betrieb der Anlage unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangenden wassergefährdenden Stoffe in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage geleitet werden und nicht zu einer Überschreitung der nach § 7a WHG an die Abwassereinleitung oder an die Indirekteinleitung zu stellenden oder die im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen führen.</li> </ol> <p>(2) Auf Grund einer Bewertung der Anlage, der</p>	<p><b>§ 29 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung</b></p> <p>(1) Sind bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Grundsatzanforderungen nach § 16 Absatz 1 Nr. 3, 4 oder Absatz 3 <b>nicht erfüllbar</b>, so sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückzuhalten und von dort aus schadlos zu entsorgen und</li> <li>2. die bei ungestörtem Betrieb der Anlage unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangenden wassergefährdenden Stoffe so in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage einzuleiten, dass die Anforderungen nach den §§ 57 und 58 des Wasserhaushaltsgesetzes und andere im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzte Anforderungen erfüllt werden.</li> </ol> <p>(2) Auf Grund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Gewässerbelastungen ist in der Betriebsanweisung nach § 25 zu regeln, in welchem Umfang die wassergefährdenden Stoffe getrennt vom Abwasser aufzufangen sind und kontrolliert in die Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen.</p>

<p>möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wasser-gefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Gewässerbelastungen ist in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 zu regeln, in welchem Umfang die wassergefährdenden Stoffe getrennt erfasst, kontrolliert und in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.</p>	
<p>§ 4 VAwS: s. bei § 11</p>	<p><b>§ 30 Anforderungen an sonstige Anlagentypen</b> Für Anlagen der in den <b>Anhängen</b> 1 bis 6 bezeichneten Anlagentypen gelten die dort geregelten jeweils maßgeblichen Anforderungen.</p>
<p><b>§ 2 Abs. 1 Nr. 24. Schutzgebiete:</b></p> <p>a) Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG; ist die weitere Zone (Zone III) unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich,</p> <p>b) als Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen getroffen worden sind (§ 24 Abs. 2 WG); ist die weitere Zone (Zone III) unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich,</p> <p>c) Quellenschutzgebiete nach § 40 Abs. 1 WG,</p> <p><b>d) als Quellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen getroffen worden sind (§ 24 Abs. 2, § 40 Abs. 1 WG),</b></p> <p>e) Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36a Abs. 1 WHG erlassen worden ist.</p> <p><b>Sind Gebiete nach Buchstabe c und d zum Schutz</b></p>	<p><b>§ 31 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten</b></p> <p>(1) <b>Schutzgebiete</b> sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes; ist die weitere Zone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich,</li> <li>2. Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,</li> <li>3. Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 86 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen worden ist.</li> </ol> <p>(2) Im <b>Fassungsbereich</b> und in der engeren Zone von Schutzgebieten sind Anlagen unzulässig.</p> <p>(3) In der <b>weiteren Zone</b> von Schutzgebieten sind oberirdische und unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe <b>C mit einem Volumen von mehr als 100 m<sup>3</sup></b> unzulässig. Im Übrigen dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Anlagen errichtet und betrieben werden, die mit einem</p>

von Heilquellen gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unterschiedlich abgegrenzt, so sind Schutzgebiete im Sinne dieser Verordnung nur die Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen.

### § 10 Anlagen in Schutzgebieten, Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten

(1) Im **Fassungsbereich** (Zone I) und in der engeren Zone (Zone II) von Schutzgebieten sind Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG unzulässig.

(2) In der **weiteren Zone** (Zone III) von Schutzgebieten sind Anlagen mit folgenden Rauminhalten unzulässig:

Anlage WGK	Oberirdische Anlagen	Unterirdische Anlagen
1	ohne Begrenzung zulässig	mehr als 1 000 m <sup>3</sup>
2	mehr als 100 m <sup>3</sup>	mehr als 40 m <sup>3</sup>
3	mehr als 10 m <sup>3</sup>	mehr als 1 m <sup>3</sup>

Bei Tankstellen sind unterirdische Anlagen zum Lagern von Kraftstoffen auch der Wassergefährdungsklasse 3 bis zu einem Rauminhalt von 40 m<sup>3</sup> zulässig.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Anlagen verwendet werden, die mit einem **Auffangraum** ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit

**Auffangraum** ausgerüstet sind oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das höchstens in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

(4) Die zuständige Behörde kann **Ausnahmen** von den Anforderungen nach Absatz 2 und 3 zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder
2. wenn das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde und wenn auf andere Weise eine ausreichende Sicherheit erreicht wird.

(5) Weitergehende Vorschriften in **landesrechtlichen Verordnungen** zur Festsetzung von Schutzgebieten bleiben unberührt.

<p>einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen maximal freigesetzt werden kann. Bei Tankstellen kann zur Bestimmung des Rückhaltevolumens beim Befüllen der Lagerbehälter die Verwendung von Abfüllschlauchsicherungen (ASS) mit berücksichtigt werden.</p> <p><i>Abs. 4: zu § 32 VUmwS</i></p> <p>(5) Weitergehende Anforderungen, Beschränkungen sowie <b>Ausnahmen</b> durch Anordnungen im Einzelfall oder durch <b>Verordnungen</b> nach § 19 WHG oder §§ 24, 40, 77 und 79 WG bleiben unberührt. In der Zone III von Schutzgebieten kommen Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 2 in der Regel in Betracht, wenn dies zur strukturgemäßen Erweiterung eines bereits zugelassenen Betriebes erforderlich ist, soweit die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb angemessen ist und durch geeignete Schutzvorkehrungen ausgeschlossen werden kann, dass eine Besorgnis für das Grundwasser eintritt. Dasselbe gilt, wenn bestehende Anlagen modernisiert werden sollen.</p>	
<p><b>§ 10 Anlagen in Schutzgebieten, Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten</b></p> <p>(4) Gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen infolge Hochwassers, insbesondere durch</p>	<p><b>§ 32 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten</b></p> <p>(1) Anlagen dürfen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden,</p>

Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung durch Treibgut müssen gesichert sein:

1. Anlagen in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten, für die keine oder geringere als gegen fünfzigjährige Hochwasserereignisse erforderliche Schutzmaßnahmen bestehen,
2. Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D nach § 6 Abs. 3 in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten, für die Schutzeinrichtungen gegen ein fünfzigjähriges bis zu einem geringer als hundertjährlichem Hochwasserereignis bestehen, im Falle der Neuerrichtung oder der wesentlichen Veränderung,
3. Anlagen der Gefährdungsstufe D in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten, für die Schutzeinrichtungen gegen ein mindestens hundertjährliches Hochwasserereignis bestehen, im Falle der Neuerrichtung.

Der Betreiber kann die Anforderungen auch dadurch erfüllen, dass er geeignete technische, organisatorische oder bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz seines Gebäudes, seines Betriebes oder Betriebsgeländes durchführt. Die Maßnahmen sind in einem schriftlichen Konzept darzustellen, das auch Angaben über den Zeitraum der Umsetzung der Maßnahmen enthalten soll.

und Abs. 5 (s. bei § 31)

nicht freigesetzt werden oder auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen können.

(2) Der Betreiber kann die Anforderung nach Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass

1. die Anlagen so errichtet werden, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. er geeignete technische, organisatorische oder bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz für das Gebäude oder Betriebsgelände durchführt, in dem oder auf dem sich die Anlage befindet.

(3) Werden die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, dürfen Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nur errichtet und betrieben werden, wenn

1. Auffangräume so errichtet werden, dass sie nicht überflutet werden können oder
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; dies gilt nicht für ortsfest genutzte schwimmende oder schwimmfähige Anlagen und Anlagenteile;
3. Anlagen so aufgestellt werden, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann;
4. eine mechanische Beschädigung von Anlagen, insbesondere durch Treibgut, Eisstau, Unterspülung, Abdrift, Eisdruck oder Wasserdruck ausgeschlossen ist.

Die Anforderung nach Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn eine mindestens 1,3 fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gegeben ist.

(4) Für Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 gilt § ~~30~~31 Absatz 4 entsprechend.

(5) § 78 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 und Absatz 5 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie weitergehende Vorschriften in landesrechtlichen Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bleiben unberührt.

	<b>Kapitel 4 Bußgeld- und Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten</b>
<b>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 33 Bußgeldvorschriften</b>
	<p><b>§ 34 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen</b>  Stoffe und Gemischen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits durch die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142a vom 30. Juli 2005) eingestuft worden sind, gelten nach Maßgabe dieser Einstufung als eingestuft im Sinne von Kapitel 2; die Einstufungen können erneut im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.</p>
<p><b>§ 28 Bestehende Anlagen</b>  (1) Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), sind die Anforderungen nach § 3 Nr. 6 und §§ 9, 11 und 20 sowie Anforderungen, die auch schon nach der bisherigen Rechtslage bestanden, zu erfüllen.  (2) Werden durch diese Verordnung andere als die in Absatz 1 genannten Anforderungen neu begründet, so gelten sie für bestehende Anlagen erst <b>auf Grund einer Anordnung der Wasserbehörde. In hochwassergefährdeten Gebieten, für die keine oder geringere als gegen fünfzigjährige Hochwasserereignisse erforderliche Schutzmaßnahmen bestehen, sind die Anforderungen bei bestehenden Anlagen und Anlagenteilen innerhalb von 10 Jahren nach Auslegung von Karten nach § 80 Abs.1 Satz 2 WG zu erfüllen, es sei denn die Anlagen</b></p>	<p><b>§ 35 Bestehende Anlagen</b>  Für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtet sind, gelten  1. § 17 Abs. 1, §§ 18, 22, 24 bis § 27, jeweils auch in Verbindung mit § 2  2. die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie Anforderungen beinhalten, die den Anforderungen entsprechen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] zu beachten waren, ab dem [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]. Für Anlagen nach Satz 1 gelten die übrigen Vorschriften dieser Verordnung nach Satz 1 Nr. 2, soweit sie Anforderungen beinhalten, die über die Anforderungen hinausgehen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] zu beachten waren, <b>erst ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]. Soll eine Anlage nach Satz 1 wesentlich geändert werden, gelten die in Satz 2 bezeichneten Vorschriften bereits ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Änderung; § 22 Satz 1 findet Anwendung.</b></p>

werden vorher wesentlich verändert. Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.

(3) Der Betreiber hat bestehende Anlagen, die aufgrund des § 23 erstmalig einer Prüfung bedürfen, überprüfen zu lassen, sofern eine solche Prüfung noch nicht stattgefunden hat. Diese Prüfung gilt als Prüfung vor Inbetriebnahme im Sinn von § 23 Abs. 1 Satz 3. Satz 1 gilt nicht, wenn in einer behördlichen Zulassung eine Ausnahme von der Prüfpflicht erteilt oder eine andere Frist für die erstmalige Prüfung bestimmt ist oder wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 vorliegen.

(4) Der Betreiber hat bestehende Anlagen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 durch sachverständige Personen nach § 22 oder durch Fachbetriebe nach § 19I WHG auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, sofern eine solche Prüfung seit dem 1. April 1994 noch nicht stattgefunden hat. Ein Fachbetrieb darf die Prüfung nur vornehmen, wenn er die Anlage gesamtheitlich beurteilen kann. § 26 gilt entsprechend. Der Betreiber hat der sachverständigen Person oder dem Fachbetrieb vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Die sachverständige Person oder der Fachbetrieb stellt dem Anlagenbetreiber eine Prüfbescheinigung aus; diese ist vom Betreiber aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die oberste Wasserbehörde kann anordnen, dass für die Prüfbescheinigungen ein von ihr

<p>bekannt gegebenes amtliches Muster zu verwenden ist."</p> <p>(5) Wird durch Verwaltungsvorschrift nach § 19g Abs. 5 WHG die bisherige Einstufung wassergefährdender Stoffe geändert, so gilt für Anlagen, die bei Inkrafttreten der Änderung bereits eingebaut oder aufgestellt sind, Absatz 2 entsprechend. Bei Anlagen zum Umgang mit Stoffen, die in Anhang 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29.5.1999) in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft und mit der Fußnote 14 versehen sind, sind aus Anlass dieser geänderten Einstufung in der Regel keine Anpassungsmaßnahmen erforderlich."</p>	
	<p><b>§ 36 Übergangsbestimmung für Fachbetriebe</b>  Wer am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung <del>nach § 36</del>] berechtigt war, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, gilt bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages, der 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt] als Fachbetrieb im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1, solange die Anforderungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt sind und die Überwachungs- oder Gütegemeinschaft die Einhaltung der Anforderungen überwacht. In den Fällen des § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist der Nachweis der Fachbetriebseigenschaft geführt, wenn der Fachbetrieb eine Bestätigung der Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, dass er zur Führung des Gütezeichens berechtigt ist.  ...</p>
<p><b>§ 29 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 37 Inkrafttreten</b>  Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] in Kraft.</p>

<p><b>Anhang 1 (zu § 4)</b>  <b>Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender, flüssiger Stoffe</b></p>	<p><b>Anhang 1: Anforderungen an oberirdische Anlagen</b></p>
<p><b>1. Allgemeines</b>  Die Anforderungen nach Nummer 3 gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vor. Die Anforderungen gelten nicht für Anlagen nach § 1 Satz 2.  Weitergehende Anforderungen aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles nach § 7 sowie aufgrund der Lage des Anlagenstandortes in Schutzgebieten nach § 10 bleiben unberührt.  Das in den Tabellen 3.1 und 3.4 zur Ermittlung der Anlagengröße zugrunde zu legende Volumen ist das Volumen der größten abgesperrten Funktionseinheit. Bei Fass- und Gebindelagern ist der Rauminhalt aller Fässer und Gebinde anzurechnen, die in einem gemeinsamen Auffangraum stehen.  Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumensbereichs erfüllt werden.</p> <p><b>2. Zeichenerklärung</b></p>	
<p><b>3. Anforderungen an bestimmte Anlagen</b>  <b>3.1 Anforderungen an oberirdische Lageranlagen</b></p>	<p><b>1. Oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe</b></p>
<p><b>3.1.1 Lageranlagen für wassergefährdende, flüssige</b></p>	<p><b>1.1 Allgemeine Anforderungen</b></p>

Stoffe müssen die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllen:

Rauminhalt der Lageranlage in m <sup>3</sup>	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
bis 0,1	F0 + R0 + I0	F0 + R0 + I0	F0 + R0 + I0
mehr als 0,1 bis 1	F0 + R0 + I0	F0 + R0 + I0	F1 + R2 + I0
mehr als 1 bis 10	F1 + R0 + I1	F1 + R1 + I1 *	F2 + R2 + I0
mehr als 10 bis 100	F1 + R1 + I1	F1 + R1 + I2/ F2 + R1 + I1	F2 + R2 + I0
mehr als 100	F1 + R1 + I2/ F2 + R1 + I1	F2 + R2 + I0	F2 + R2 + I0

Erläuterungen

+ zusätzlich

/ wahlweise

\* Für werksgefertigte glasfaserverstärkte Behälter aus Kunststoffen (**GfK-Behälter**) bis 2 m<sup>3</sup> Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff, die einzeln oder als nichtkommunizierend verbundene Behälter in Anlagen bis 10 m<sup>3</sup> Gesamtinhalt verwendet werden, gilt R0, wenn diese auf flüssigkeitsdichtem Boden stehen und Leckagen nicht über Bodenabläufe zur Ableitung oder ins Erdreich gelangen können.

Oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe dürfen nur auf flüssigkeitsundurchlässigem und gegen austretende wassergefährdende Stoffe beständigem Untergrund errichtet und betrieben werden. Zum Auffangen austretender wassergefährdender Stoffe ist eine Rückhalteeinrichtung vorzuhalten, deren Volumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann (z.B. Absperren des undichten Anlagenteils).

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn die Anlage mit Doppelwandigkeit und Leckanzeigesystem ausgestattet ist.

3.1.2 Anstelle der in Nummer 3.1.1 genannten Anforderungen kommt auch die Maßnahmen-  
gruppe F0+R3+I0 in Betracht, **jedoch nicht bei  
Abfüllplätzen.**

### 3.4 Anforderungen an Anlagen zum **Herstellen, Behandeln und Verwenden**

3.4.1 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und  
Verwenden wassergefährdender, **flüssiger** Stoffe  
müssen die in der folgenden Tabelle genannten  
Anforderungen erfüllen:

Rauminhalt der Anlage in m <sup>3</sup>	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
bis 0,1	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$
mehr als 0,1 bis 1	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_2 + I_1 /$ $F_2 + R_2 + I_0$
mehr als 1 bis 10	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 + I_1$
mehr als 10 bis 100	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_2 + R_2 +$ $I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$
mehr als 100 bis 1 000	$F_2 + R_1 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$
mehr als 1 000	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$	$F_2 + R_2 + I_1 + I_2$

3.1.3 Bei **Fass- und Gebindelagern** für wassergefährdende flüssige Stoffe wird das Rückhaltevermögen R1 oder R2 als Vom-Hundert-Anteil (v.H.) der Gesamtlagermenge ( $V_{ges}$ ) nach folgender Tabelle ermittelt, sofern nicht nach Nummer 3.1.1 R0 gilt:

$V_{ges}$ in m <sup>3</sup>	Rückhaltevermögen R1 oder R2
bis 100	10 v.H. von $V_{ges}$ , wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes
mehr als 100 bis 1 000	3 v.H. von $V_{ges}$ , wenigstens jedoch 10 m <sup>3</sup>
mehr als 1 000	2 v.H. von $V_{ges}$ , wenigstens jedoch 30 m <sup>3</sup>

Bei Fass- und Gebindelagern, deren größter Behälter einen Rauminhalt von 20 l nicht überschreitet (Kleingebindelager), genügt R0, wenn die Stoffe entweder in geschlossenen Räumen oder im Freien in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen gelagert werden und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist.

3.4.2 Für **Masttransformatoren** und vergleichbare Freiluftanlagen im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen kommen bei **bestehenden Anlagen** für Stoffe der WGK 1

## 1.2 Anforderungen an Fass- und Gebindelager einschließlich Kleingebindelager

(1) Bei Fass- und Gebindelagern **ortsbeweglicher Behältnisse mit einem Einzelvolumen von mehr als 20 l und bis zu 1000 l** und Lageranlagen, deren größtes Behältnis ein Volumen von 20 l nicht überschreitet (Kleingebindelager), für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen die Behältnisse und Verpackungen

1. gefahrtgutrechtlich zugelassen sein oder
2. den zu erwartenden Beanspruchungen genügen.

(2) Es ist eine Rückhalteeinrichtung vorzuhalten, deren Volumen wie folgt bestimmt wird:

Anlagenvolumen ( $V_{ges}$ ) in m <sup>3</sup>	Rückhaltevolumen
$\leq 100$	10 % von $V_{ges}$ , wenigstens der Rauminhalt des größten Behältnis
$> 100 \leq 1000$	3 % von $V_{ges}$ , wenigstens jedoch 10 m <sup>3</sup>
$> 1000$	2 % von $V_{ges}$ , wenigstens jedoch 30 m <sup>3</sup>

(3) Für Kleingebindelager gelten anstelle der Absätze 1 und 2 die Anforderungen nach Nr. 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (**Zirkelbezug**), sofern die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln gefahrlos möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist.

## 1.3 Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe in Elektrizitätsversorgungsnetzen [von Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 18 des Energiewirtschaftsgesetzes]

Werden wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 oder 2

<p>und 2 mit einem Rauminhalt der Anlage von mehr als <b>0,1 m<sup>3</sup> bis 1 m<sup>3</sup></b> die Anforderung F<sub>0</sub>+R<sub>0</sub>+I<sub>2</sub> in Betracht. vgl. auch Nr. 3.2.1 bei Nr. 4</p>	<p>mit einem Fassungsvermögen bis <b>100 m<sup>3</sup></b> als Isoliermittel, Kühlmittel oder Hydraulikflüssigkeit Elektrizitätsversorgungsnetzen von Energieversorgungsunternehmen und für andere vergleichbare elektrische Anlagen verwendet, gelten folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. An Abfüllplätze für Anlagen, bei denen auf Grund des Einsatzzweckes davon auszugehen ist, dass eine Befüllung oder Entleerung nicht öfter als einmal geschieht, werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Hierzu zählen insbesondere Notstromanlagen, Hydraulikanlagen sowie ölgefüllte Transformatoren im Bereich der Energieversorgung.</li> <li>2. Für Masttransformatoren genügt eine allgemeine Betriebsanweisung. Die Anbringung eines Merkblattes nach § 25 Abs. 2 Satz 1 in jeder Anlage ist nicht notwendig, wenn der Betreiber im Rahmen der Betriebsanweisung nach § 25 Abs. 1 sicherstellt, dass die für den Betrieb und die Überwachung der Anlagen erforderlichen Vorschriften dem Bedienungspersonal bekannt sind. Für Masttransformatoren gelten die Anforderungen an das Rückhaltevolumen als eingehalten, wenn diese gekapselt ausgeführt werden.</li> </ol>
<p>3.4.3 Bei Anlagen in und über Gewässern, die funktionsbedingt die Anforderungen F1, F2 und R1, R2 oder R3 nicht erfüllen können, gelten die Anforderungen F<sub>0</sub>+R<sub>0</sub>+I<sub>1</sub>+I<sub>2</sub>.</p>	<p><b>1.4 Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken</b></p> <p>Werden wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 oder 2 in Anlagen mit einem Fassungsvermögen bis <b>100 m<sup>3</sup></b> als Kühlmittel, Schmiermittel oder Hydraulikflüssigkeit in Wasserkraftwerken und in Einrichtungen des Wasserbaus, die mit Wasserkraftwerken in Verbindung stehen, verwendet, gelten folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zum Auffangen und schadlosen Rückführen betriebsbedingter ausgetretener wassergefährdender Stoffe im Bereich von Gewässern sind besondere Vorkehrungen zu treffen.</li> <li>2. Der Betreiber hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören, insbesondere unter Berücksichtigung der Größe der Anlage, Ölauffangvorrichtungen und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und</li> </ol>

	<p>besonders unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung.</p> <p>3. Kühler (mit Direktkontakt zum Wasser) sind als Doppelrohrkühler, Zweikreiskühler oder als Luftkühler auszuführen. Die Kühlsysteme sind mit automatischen Störmeldeeinrichtungen auszurüsten.</p> <p>4. Die Anlage ist in hinreichend kurzen Abständen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Die Häufigkeit der Kontrolle richtet sich nach der Art, der Betriebsweise und dem Gefährdungspotential der Anlage. Ist eine unmittelbare Sichtkontrolle nicht oder nur erschwert möglich, so ist eine mittelbare Kontrolle mit einer Flüssigkeitsanzeige oder einem anderen Hilfsmittel durchzuführen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.</p> <p>5. Es sind, soweit möglich, Ölstands- und Drucküberwachungseinrichtungen zu betreiben.</p> <p>6. Der Bereich von Leitschaufeln oder beweglichen Turbinenschaufeln ist verstärkt zu überwachen.</p>
<p><b>vgl. § 14 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe (zu § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG)</b></p> <p><i>(2) Andere Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn die Anlagen eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und die Stoffe</i></p> <p>1. <i>in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern, Verpackungen oder Abdeckungen, oder</i></p> <p>2. <i>in geschlossenen Räumen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Geschlossenen Räumen stehen überdachte Plätze gleich, die gegen</i></p>	<p><b>2 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe</b></p> <p>(1) Anlagen zum Lagern fester Stoffe müssen eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben.</p> <p>(2) Die Stoffe müssen in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen, die den Anforderungen nach Nr. 1.2 Abs. 3 <i>(Zirkelbezug!)</i> entsprechen, gelagert werden oder</li> <li>2. in geschlossenen Räumen gelagert werden. Geschlossenen Räumen stehen Plätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluss so geschützt sind, dass die Stoffe nicht in Kontakt mit Wasser kommen können; <b>es müssen Einrichtungen vorhanden sein oder Maßnahmen getroffen werden, die jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten verhindern.</b></li> </ol>

Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluss so geschützt sind, dass die Stoffe nicht austreten können.

### 3. Anlagen zum Lagern gasförmiger wassergefährdender Stoffe

Anlagen zum Lagern gasförmiger wassergefährdender Stoffe bedürfen keiner Rückhaltemaßnahmen, sofern im Schadensfall mit der Freisetzung dieser Stoffe keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen ist. Werden gasförmige wassergefährdende Stoffe gelagert, die aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften im Schadensfall flüssig austreten können oder wo aufgrund von Schadensbekämpfungsmaßnahmen Stoffe anfallen können, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, sind Maßnahmen zur Schadenserkenkung, zur Rückhaltung sowie ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zu treffen.

## 3.2 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen

### 3.2.1 Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen

wassergefährdender, flüssiger Stoffe müssen die in der folgenden Tabelle genannten Anforderungen erfüllen \*:

betriebliche Vorgänge	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
Befüllen und Entleeren von Behältern	$F_1 + R_1 + I_0$	$F_2 + R_1 + I_0$	$F_2 + R_1 + I_0$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_2$

## 4. Oberirdische Anlagen zum Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

### 4.1 Anlagen zum Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe an Land

(1) Oberirdische Anlagen zum Abfüllen oder Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe dürfen nur auf flüssigkeitsundurchlässigem und gegen austretende wassergefährdende Stoffe beständigem Untergrund errichtet und betrieben werden. Das Rückhaltevolumen für wassergefährdende flüssige Stoffe muss dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

(2) Wirkbereiche sind die Flächen, die beim Abfüll- oder Umschlagvorgang mit im Schadensfall austretenden wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können.

(3) Abfüllflächen bestehen aus den Wirkbereichen zuzüglich Ablauf- oder Stauflächen einschließlich der Abtrennung von anderen Flächen durch

Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_1 + R_0 + I_2$	$F_1 + R_0 + I_2$	<p>Gefälle und Rinnen oder durch Aufkantungen.</p> <p>(4) Die Abfüllflächen sind durch Gefälle und Bordschwellen oder andere technische Schutzvorkehrungen zu einem Auffangraum auszubilden.</p> <p>(5) Kann das erforderliche Rückhaltevolumen nicht auf der Abfüllfläche gewährleistet werden, ist eine separate Rückhalteeinrichtung vorzusehen.</p> <p>(6) Die Wirkbereiche können durch Spritzschutzwände verkleinert werden, die so aufgestellt und ausgeführt sind, dass wassergefährdende Stoffe sicher auf die Abfüllfläche abgeleitet werden.</p> <p>(7) Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlags- und sonstiges Wasser, das auf der Abfüllfläche anfällt, muss gesondert gesammelt und entsorgt werden.</p> <p>(8) Die Abfüllflächen müssen ausreichende Flächen für beschädigte Transportbehälter und Verpackungen beinhalten, andernfalls ist dafür eine gesonderte Fläche vorzusehen.</p> <p>(9) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass beim Abfüll- oder Umschlagvorgang beteiligte Transportmittel gegen Wegrollen, Verschieben oder Abfahren gesichert sind.</p>
<p>* Keine besonderen Anforderungen werden an Plätze gestellt, von denen aus Behälter befüllt oder entleert werden, und zwar bei privaten Heizölverbraucheranlagen, bei gewerblichen Heizölverbraucheranlagen mit einer jährlichen Verbrauchsmenge von bis zu 100 m<sup>3</sup>, die nach Abfüllmenge und -häufigkeit mit privaten Anlagen vergleichbar sind und nur Heizzwecken dienen, bei Saison- und Eigenverbrauchstankstellen mit einer jährlichen Abfüllmenge von bis zu 5.000 Litern und bei <b>Notstromanlagen</b>.</p>				
<p>3.2.2 Für das <b>Laden und Löschen von Schiffen</b> mittels Rohrleitungen gelten folgende Regelungen:</p> <p>1. Beim Umschlag im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen trennt, bevor diese infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.</p> <p>Abweichend hiervon kann mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde auch ein gleichwertiges Sicherheitssystem verwendet werden.</p> <p>2. Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei</p>		<p><b>4.2 Anlagen zum Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe im Zusammenhang mit Schiffen</b></p> <p>(1) Die land- und schiffsseitigen Sicherheitssysteme sind aufeinander abzustimmen.</p> <p>(2) Beim Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.</p>		

<p>einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leer laufen kann.</p>	
<p>s. bei Nr. 2</p>	<p><b>4.3 Anlagen zum Abfüllen <u>und-oder</u> Umschlagen fester wassergefährdender fester Stoffe</b> (1) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein oder Maßnahmen getroffen werden, die jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten verhindern. (2) Anlagen zum vorübergehenden Lagern im Zusammenhang mit dem Umschlagen fester Stoffe müssen eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben.</p>